



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 06.05.2024 folgende Neufassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Reisekostenvergütung	3
§ 5	Inkrafttreten	3

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 35,-- EUR |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 55,-- EUR |
| von mehr als 6 Stunden
(Tageshöchstsatz) | 75,-- EUR |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- | | |
|---|-----------|
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 55,-- EUR |
|---|-----------|
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters erhält in Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je Arbeitstag, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen je Tag der Inanspruchnahme in Höhe der in § 1 genannten Sätzen.
- (3) Die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden für die im jeweiligen Kalenderjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Inanspruchnahmen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Dezember 1990, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riederich, den 06.05.2024

Tobias Pokrop
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Riederich, den 07.05.2024

Tobias Pokrop
Bürgermeister